

Aktenzeichen: 5 AZR 306/79

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 28. Juli 1982

5 AZR 306/79

I. Arbeitsgericht Krefeld

Urteil vom 5. Dezember 1974

3 Ca 2457/73

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 17. Juli 1978

10 Sa 44/75

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Anrechnungsfähige Zeiten i.S.v. § 9 BergmVersScheinG NRW

Gesetz: BergmannsVersorgScheinG NRW § 9 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 1; BGB § 242; Manteltarifvertrag für Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. September 1973 § 100 Abs. 1 Nr. 2 a und Nr. 4 a; ZPO § 139 Abs. 1 Satz 1, § 320 Abs. 2 Satz 2, § 537, § 543 Abs. 1, § 549, § 551 Nr. 7; ArbGG § 60 Abs. 4 Satz 2

- Leitsätze:
1. Dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines können Zeiten, die er nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit noch in einem Arbeitsverhältnis bringt, nicht mehr als Zeiten zur Erfüllung der tariflichen Anwartschaft zum Bezug von Invalidenkohlen (hier § 100 Abs. 1 Nr. 2a MTV für Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. September 1973) angerechnet werden.
 2. Maßgebender Zeitpunkt für die "Zuerkennung der Knappschaftsrente" (§ 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW) ist der Tag, von dem ab der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines nach dem Rentenbescheid die Rente erhält. Es kommt nicht darauf an, wann der Rentenbescheid zugestellt wird oder die Rentenzahlungen tatsächlich aufgenommen werden.
 3. Zeiten der Erwerbslosigkeit, die vor Erteilung des Bergmannsversorgungsscheines liegen, kommen als anrechnungsfähige Zeiten im Sinne von § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW ebenfalls nicht in Betracht.



5 AZR 306/79

10 Sa 44/75 Düsseldorf

Verkündet am
28. Juli 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Juli 1978 - 10 Sa 44/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 306/79

10 Sa 44/75 Düsseldorf

Verkündet am
28. Juli 1982

Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Juli 1982 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, den Richter Dr. Heither und die Richterin Michels-Holl sowie die ehrenamtliche Richterin Bahr und den ehrenamtlichen Richter Liebsch für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 17. Juli 1978 - 10 Sa 44/75 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger fordert von der Beklagten Hausbrand, wie er ausgeschiedenen Berginvaliden zusteht, hilfsweise die Verrechnung seines Deputatkohlenanspruchs mit dem vereinbarten Bezug von Fernwärme.

Der Kläger war vom 8. März 1950 bis zum 9. Februar 1954 sowie vom 22. April 1954 bis zum 2. November 1966 im Bergbau beschäftigt. In der Zeit vom 10. Februar 1954 bis 21. April 1954 sowie in der Zeit vom 4. November 1966 bis zum 31. Dezember 1966 war er arbeitslos. Vom 1. Januar 1967 bis zum 1. September 1967 war er für eine Firma Sch KG in Kempen tätig. Anschließend nahm er für die Zeit vom 4. September 1967 bis zum 31. August 1968 erneut eine Tätigkeit bei der Niederrheinischen Bergbau AG auf. Ab 1. September 1968 war er bei Arbeitgebern außerhalb des Bergbaus beschäftigt oder arbeitslos.

Am 20. September 1956 erhielt der Kläger den Bergmannsversorgungsschein. Ab 1. Mai 1970 bezieht er Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit. Seit dem 1. Juli 1973 ist er erwerbsunfähig.

Für das Bezugsjahr 1973/74 beantragte der Kläger am 28. September 1973 Hausbrand, wie er ausgeschiedenen Berginvaliden und deren Witwen zusteht. Diesen Antrag lehnte die Beklagte ab.

Seinen Anspruch leitet der Kläger ab aus § 100 des Manteltarifvertrags für Arbeiter des Rheinisch-Westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 1. September 1973 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW. Er hat die Auffassung vertreten, er sei wie ein Berginvalid zu behandeln, der mindestens 20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau beschäftigt worden sei; die anderweitige Beschäftigung und Zeiten der Erwerbslosigkeit seien wie Bergarbeit zu rechnen (zu § 100 Abs. 1 Nr. 2 a MTV). Außerdem hat er behauptet,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

tet, er habe sich im deutschen Steinkohlenbergbau eine Berufskrankheit zugezogen, die zu seiner Berufs- und Erwerbsunfähigkeit geführt habe (zu § 100 Abs. 1 Nr. 4 a MTV). Zuletzt hat er beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm je Winterperiode 50 Zentner Hausbrandkohle zu liefern zu einem Preis von 0,40 DM je Zentner;
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm im Rahmen des Fernwärmelieferungsvertrages Fernwärme zu liefern unter Berücksichtigung des einem Berginvaliden zustehenden Deputatkohlenanspruchs im Verrechnungswege;
3. hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm nach der Maßgabe der Vorschriften des Arb.MTV die Vergünstigung für Berginvaliden bei der Lieferung von Fernwärme im Rahmen des Fernwärmelieferungsvertrages zu gewähren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger erreiche selbst bei Anrechnung der verschiedenen Beschäftigungszeiten keine 20 Bergbaujahre. Insbesondere könne die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 10. Februar bis 21. April 1954 nicht berücksichtigt werden, der Kläger sei zu dieser Zeit noch nicht Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines gewesen. Auch die Zeiten nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Mai 1970 seien nicht anrechenbar. Schließlich dürfe die Zeit vom 4. November 1966 bis zum 1. September 1967 nicht angerechnet werden, weil die Niederrheinische Bergbau AG den Kläger am 2. November 1966 fristlos wegen Vertragsbruchs entlassen habe.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er die zuletzt gestellten Sachanträge weiter.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Dem Kläger steht kein Hausbrand zu.

I. Die gegen das Urteil insgesamt erhobenen Verfahrensrügen des Klägers sind unbegründet.

1. Das gilt zunächst für die Rüge, das Urteil des Landesarbeitsgerichts sei nicht vollständig gewesen. Es enthalte nicht die Namen der mitwirkenden Richter und lasse nicht erkennen, welche Kammer des Landesarbeitsgerichts entschieden habe.

Diese Behauptung des Klägers trifft nicht zu; das Urteil ist im Original vollständig. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang, daß dem Kläger zunächst nur eine unvollständige Ausfertigung des Urteils zugestellt wurde.

2. Unbegründet ist auch die weitere Rüge des Klägers, das angefochtene Urteil sei nicht mit Gründen versehen (§ 551 Nr. 7 ZPO).

Der Kläger begründet die Rüge damit, daß ihm eine Ausfertigung des Urteils erst am 23. Februar 1979, also nach mehr als sieben Monaten seit der Verkündung, zugestellt worden sei. Entsprechend verspätet sei das Urteil auch zur Geschäftsstelle gelangt.

Richtig ist, daß ein verspätet abgesetztes Urteil als Urteil ohne Gründe im Sinne von § 551 Nr. 7 ZPO angesehen werden kann. Ohne weiteres gilt dies nur für Urteile, die später als ein Jahr nach der Verkündung den Beteiligten zugestellt wurden (BAG Urteil vom 24. Februar 1982 - 4 AZR 313/80 - AP Nr. 1 zu § 68 ArbGG 1979). Diese äußerste Frist hat der Berufungsrichter hier noch nicht überschritten. In anderen Fällen der ungewöhnlichen Verzögerung bei der Absetzung der Gründe kann nicht zwingend angenommen werden,



- 5 -

der Kammer eines Landesarbeitsgerichts sei das Ergebnis der letzten mündlichen Verhandlung nicht mehr geläufig und gegenwärtig gewesen. Eine solche Besorgnis ist nur berechtigt, wenn es dafür bestimmte Anhaltspunkte gibt, die der Revisionskläger im einzelnen vortragen muß. Das ist hier nicht geschehen.

3. § 60 Abs. 4 Satz 2 ArbGG ist zwar verletzt, wie die Revision zutreffend darlegt. Auf der Verletzung dieser Rechtsnorm beruht aber das angefochtene Urteil nicht (§ 549 ZPO).

4. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Berufungsgericht auch nicht seine Aufgaben verkannt. Im Berufungsverfahren wird der Rechtsstreit in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht neu verhandelt und entschieden. Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung des Berufungsgerichts sind nach § 537 ZPO alle einen zuerkannten oder aberkannten Anspruch betreffenden Streitpunkte, über die nach den Anträgen eine Verhandlung und Entscheidung erforderlich ist, selbst wenn über diese Streitpunkte im ersten Rechtszug nicht verhandelt oder nicht entschieden ist.

Zwar sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Tatbestandswirkung der "zutreffenden Ausführungen des Arbeitsgerichts" mißverständlich. Eine Tatbestandswirkung im Sinne des § 314 ZPO können rechtliche Beurteilungen nicht entfalten. Gemeint ist in diesem Zusammenhang jedoch nur, daß die fraglichen Beschäftigungszeiten und die zurechenbaren Zeiten als solche zwischen den Parteien unstreitig sind. Im übrigen wollte das Berufungsgericht ersichtlich nur den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung folgen und dies in seinem Urteil feststellen (§ 543 Abs. 1 ZPO).

5. Schließlich irrt der Kläger mit der Annahme, es liege ein absoluter Revisionsgrund schon deshalb vor, weil er wegen Fristablaufs gehindert worden sei, einen Berichtigungs-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

antrag zu stellen (§ 320 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Richtig daran ist nur, daß das angefochtene Urteil dann aufgehoben werden muß, wenn es auf einem Tatbestand beruht (§ 549 ZPO), dessen Berichtigung der Kläger wegen der verspäteten Absetzung und Zustellung des Urteils nicht durchsetzen konnte (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, vgl. BAG 4, 81, 83 = AP Nr. 2 zu § 60 ArbGG 1953; zuletzt AP Nr. 2 zu § 320 ZPO, zu I der Gründe, mit weiteren Nachweisen und zust. Anm. von Blomeyer). Hier bezieht sich der mögliche Berichtigungsantrag des Klägers nur auf die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger sei am 2. November 1966 von der Niederrheinischen Bergbau AG wegen Kontraktbruchs fristlos entlassen worden. Hierauf und auf die übrigen Verfahrensrügen kann der Senat nur im jeweiligen Sachzusammenhang eingehen.

II. In der Sache selbst hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend entschieden.

1. Nach § 100 Abs. 1 Nr. 2 a MTV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW hat der Kläger keinen Anspruch auf Hausbrand.

Nach der tariflichen Regelung erhalten Hausbrandkohlen auf Antrag:

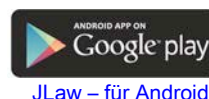
"Empfänger von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit ..., die weniger als 25, aber mindestens 20 Jahre im deutschen Steinkohlenbergbau, davon zuletzt mindestens fünf Jahre bei Mitgliedern des Unternehmensverbandes Ruhrbergbau, des Unternehmensverbandes des Aachener Steinkohlenbergbaus, des Unternehmensverbandes des Niedersächsischen Steinkohlenbergbaus oder des Unternehmensverbandes Saarbergbau beschäftigt waren."

Die Zeiten, die der Kläger im deutschen Steinkohlenbergbau verbracht hat, reichen nicht aus, um diese Anspruchsvoraussetzung zu erfüllen. Da der Kläger aber Inhaber ei-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nes Bergmannsversorgungsscheines ist, können ihm nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW Zeiten "wie Bergarbeit" angerechnet werden.

a) Anrechenbar sind nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW nur Zeiten bis zur "Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit". Im Fall des Klägers kommen nur die Zeiten der Berufstätigkeit oder der Erwerbslosigkeit bis zum 1. Mai 1970 in Betracht. Das hat das Berufungsgericht zutreffend erkannt.

Der Zeitpunkt, zu dem dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines eine Rente zuerkannt wird, ergibt sich aus dem Rentenbescheid. In ihm ist der genaue Zeitpunkt bezeichnet. Dagegen kann es nicht - wie der Kläger es will - auf den Zeitpunkt ankommen, in dem der Rentenbescheid bekanntgegeben wird oder die Rentenzahlungen tatsächlich aufgenommen werden. Durch § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW sollen die Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen den Berginvaliden gleichgestellt werden, die unmittelbar aus dem Arbeitsverhältnis als Bergmann ausscheiden. Diese zuletzt genannten Bergleute erhalten nach dem Tarifvertrag (§ 100 Abs. 1 MTV) Hausbrandkohlen als "Empfänger von Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit". Empfänger einer solchen Rente ist der ausgeschiedene Bergmann von dem Tage an, von dem er Rentenzahlungen, wenn auch rückwirkend, erhält. Es kommt deshalb nicht darauf an, wann dem Berginvaliden der Rentenbescheid zugestellt wird. Dasselbe muß für ausgeschiedene Berginvaliden gelten, die Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines sind. Auch § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW meint den Zeitpunkt, zu dem der Kläger Rentenempfänger wird.

Eine andere Auslegung wäre ungerecht. Der Zeitpunkt, von dem ab Rente gewährt wird und der Zeitpunkt, in dem dies dem Versicherten bekanntgegeben wird, fallen häufig auseinander. Bei der vom Kläger für richtig gehaltenen Auslegung würden diejenigen Bergleute begünstigt, bei denen die Bekanntgabe des Rentenbescheids noch auf sich warten läßt. Sie könnten - wie hier - ihre Anwartschaft noch erfüllen,



während diejenigen, bei denen Bekanntgabe des Rentenbescheids und Zeitpunkt der Rentengewährung zusammenfallen, diese Möglichkeit nicht hätten. Zudem müßte in jedem Einzelfall der Zeitpunkt festgestellt werden, in dem der Rentenbescheid bekanntgegeben worden wäre. Praktische Schwierigkeiten entstehen dabei kaum. Sollte in Einzelfällen ein Arbeitgeber für Zeiten ab Rentenbeginn Hausbrand in dem Umfang zur Verfügung gestellt haben, wie er nur aktiven Bergleuten zusteht, läßt sich dieser der Höhe nach unberechtigte Mehrbezug unschwer mit den folgenden Lieferungen verrechnen.

Danach müssen alle anrechnungsfähigen Zeiten zwischen dem 8. März 1950 (erstmalige Tätigkeit im Bergbau) und dem 30. April 1970 liegen. Dieser Zeitraum umfaßt 20 Jahre, einen Monat und 23 Tage. Dies ist zugleich die Obergrenze aller anrechnungsfähigen Zeiten.

b) Nicht anrechnungsfähig ist die Zeit vom 10. Februar bis 21. April 1954 (zwei Monate und elf Tage). In dieser Zeit war der Kläger - zwischen zwei Arbeitsverhältnissen im Bergbau - arbeitslos. Er war zu dieser Zeit aber noch nicht Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines nach Zuerkennung der Knappschaftsrente wegen Berufsunfähigkeit Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie ausgeschiedene Berginvaliden; dabei sind die in Satz 1 genannten Zeiten wie Bergarbeit zu rechnen. In § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW sind genannt die "Dauer der anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheines", die Zeiten "der Erwerbslosigkeit" oder der "Umschulung zu einem anderen Beruf". Für diese dort genannten Zeiten erhält der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheines vom bisherigen Bergbau-Arbeitgeber oder seinem Rechtsnachfolger Hausbrandkohlen zu denselben Bedingungen wie aktive Bergleute. Voraussetzung ist dabei die Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheines. Nur der Inhaber eines solchen Scheines kann diese Ansprüche geltend machen. Auch nach § 9 Abs.



1 Satz 2 BergmannsVersorgScheinG NRW können diese Zeiten nur berücksichtigt werden, wenn sie nach Erteilung des Scheines liegen.

Bei der ersten Fallgruppe des § 9 Abs. 1 Satz 1 BergmannsVersorgScheinG NRW, auf die § 9 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes verweist, nämlich der "anderweitigen Beschäftigung aufgrund des Bergmannsversorgungsscheines" wird dieser Zusammenhang noch deutlicher. Hier wird die Erteilung des Bergmannsversorgungsscheines ausdrücklich vorausgesetzt; denn sonst könnte der Inhaber des Bergmannsversorgungsscheines diese Voraussetzungen nicht erfüllen. Hätte der Kläger mit- hin in der fraglichen Zeit anderweitig gearbeitet, könnte diese Zeit nicht berücksichtigt werden. Daß aber Zeiten der Erwerbslosigkeit im Vergleich zu Zeiten der anderweitigen Beschäftigung begünstigt werden sollten, läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Das Gesetz will vielmehr diese Zeiten gleichstellen. Der ausgeschiedene Bergmann erhält so- lange, wie er tatsächlich berufstätig ist, Hausbrandkohlen wie ein aktiver Bergmann. Er soll in Zeiten der Erwerbslo- sigkeit diesen Anspruch nicht verlieren. Mehr sagt diese Norm nicht. Zeiten der Erwerbslosigkeit können deshalb nur dann wie Bergarbeit gerechnet werden, wenn im gleichen Zeit- raum auch eine anderweitige Beschäftigung anzurechnen wä- re. Das ist hier nicht der Fall.

Daraus folgt: Von der höchstens anrechnungsfähigen Zeit von 20 Jahren, einem Monat und 23 Tagen müssen zwei Monate und elf Tage abgezogen werden. Damit erreicht der Kläger selbst unter Anrechnung aller übrigen Zeiten nicht mehr die nach dem Tarifvertrag vorgeschriebene 20-jährige Tätigkeit im deutschen Steinkohlenbergbau.

c) Ob die Zeit der Arbeitslosigkeit vom 4. November bis 31. Dezember 1966 und die sich anschließende Beschäftigung bei der Firma Sch KG vom 1. Januar bis 1. Septem- ber 1967 zu berücksichtigen waren, kann unter diesen Umstän- den offenbleiben. Deshalb kommt es auch nicht darauf an, ob der damalige Arbeitgeber, die Niederrheinische Bergbau



AG, den Kläger am 2. November 1966 fristlos entlassen hatte oder ob der Kläger seinerseits eine solche fristlose Kündigung ausgesprochen hatte. Angriffe des Klägers gegen die vom Berufungsgericht als unstreitig bezeichnete Tatsache, der Arbeitgeber habe den Kläger wegen Kontraktbruchs fristlos entlassen, können daher auf sich beruhen.

d) Die Beklagte ist nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht verpflichtet, den Kläger so zu stellen, wie er stünde, wenn er die tariflich vorgeschriebene Anwartschaft erfüllt hätte. Dem Kläger fehlen – wenn alle anrechnungsfähigen Zeiten angerechnet werden – nur wenige Tage an der 20-jährigen Frist. Das ist eine Härte. Sie ergibt sich aber in allen Fällen, in denen eine Wartefrist nicht erreicht wird. Billigkeitserwägungen oder die Grundsätze von Treu und Glauben können nicht darüber hinweghelfen, daß der Kläger die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt. Jede Billigkeitsentscheidung im einen Fall würde zu neuen Abgrenzungen und Härtefällen im nächsten Fall führen. Da ist es gerechter, wenn es bei den klaren und berechenbaren Fristen bleibt (vgl. BAG AP Nr. 10 zu § 242 BGB Ruhegehalt-Unverfallbarkeit, zu I 2 a der Gründe).

2. Auch nach § 100 Abs. 1 Nr. 4 a MTV steht dem Kläger kein Anspruch auf Hausbrand zu. Nach dieser Tarifbestimmung erhalten Hausbrandkohlen auf Antrag

"Arbeiter, die im deutschen Steinkohlenbergbau einen Betriebsunfall erlitten oder sich eine Berufskrankheit zugezogen haben, um mindestens 50 % erwerbsbeschränkt sind und vermindert bergmännisch berufsfähig oder berufs- oder erwerbsunfähig werden, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Beschäftigung."

a) Nach den tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt der Kläger diese Voraussetzungen nicht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Kläger nicht wegen einer Berufskrankheit, die er sich im deutschen Steinkohlenbergbau zugezogen hat, berufsunfähig geworden ist.



Als mögliche Berufskrankheiten zieht das Berufungsgericht dabei die Quarz-Staublungenerkrankung (Silikose) und die Quarz-Staublungenerkrankung in Verbindung mit aktiver Lungentuberkulose (Siliko-Tuberkulose) in Betracht, auf die der Kläger abgehoben hat.

b) Die gegen diese Feststellung erhobenen Verfahrensrügen sind nicht begründet. Der Kläger macht geltend, das Berufungsgericht hätte einen weiteren Sachverständigen sowie die sachverständigen Zeugen Dr. J und Dr. H hören müssen.

Dazu bestand jedoch keine Veranlassung. Einen Sachverständigen zieht das Gericht nur dann zu, wenn es sich keine genügende Sachkunde zutraut. Hier besaß das Berufungsgericht die notwendige Sachkunde. Es kannte aus den Gutachten, die in den sozialgerichtlichen Verfahren erstellt worden waren, die medizinischen Befunde und die Gründe, die zur Zuerkennung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit geführt hatten. Das Gutachten des Sachverständigen Dr. med. R hatte der Kläger selbst eingereicht. Die Beiziehung der Akten des Sozialgerichts Düsseldorf S 24 BU 20/73 hatte der Kläger selbst beantragt. Wenn der Kläger diese Gutachten nicht für sachlich richtig hielt und ein weiteres Gutachten wollte, hätte er zumindest die Punkte angeben müssen, die aus seiner Sicht auf Bedenken stießen. Ohne eine solche kritische Würdigung der Gutachten brauchte das Berufungsgericht kein weiteres Gutachten mehr einzuholen.

Mit den Bescheinigungen, die die Ärzte Dr. J und Dr. H dem Kläger erteilt hatten und die der Kläger im Rechtsstreit vorgelegt hatte, hat sich das Berufungsgericht auseinandergesetzt. Dr. J bestätigt dem Kläger nur, daß er im Mai 1955 an einer aktiven Lungentuberkulose bei beginnender Silikose erkrankt war. Diese Bescheinigung sagt nichts darüber aus, welches Leiden im Jahre 1970 zur Berufsunfähigkeit führte. Daß Dr. J als Zeuge etwas anderes hätte bestätigen können, hat der Kläger nicht be-



hauptet. Dem ärztlichen Zeugnis des Dr. H , der eine "Silikose I - II" - allerdings ohne Angabe von Befunden - festgestellt hatte, hat das Berufungsgericht nicht denselben Beweiswert anzuerkannt wie den eingehend begründeten ärztlichen Gutachten, die in den sozialgerichtlichen Verfahren erstattet wurden. Das ist nicht zu beanstanden. Auch hier war eine weitere Zeugenvernehmung nicht erforderlich, solange der Kläger nicht dargelegt hatte, was der Zeuge ergänzend hätte aussagen können.

Schließlich ist die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge, das Berufungsgericht habe seine Hinweispflicht nach § 139 Abs. 1 Satz 1 ZPO verletzt, nicht begründet. Der Kläger meint, das Berufungsgericht hätte ihn darauf hinweisen müssen, daß er die behauptete Tatsache noch nicht bewiesen habe. Es kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zu diesem Hinweis verpflichtet war. Tatsächlich hat es dem Kläger nach Einsicht in das Gutachten durch Schreiben vom 7. Mai 1976 mitgeteilt, daß "das vorliegende Gutachten ... die Auffassung des Klägers nicht bestätigt".

Dr. Thomas

Dr. Heither

Michels-Holl

Bahr

Liebsch

